

Seit mehr als 25 Jahren beraten wir französische, schweizerische und belgische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Deutschland in allen Fragen des deutschen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Deutschlandgeschäft zur Seite. Gleichermaßen unterstützen wir deutsche Gesellschaften in Frankreich.

News | Covid-19 | Steuerrecht | Frankreich

Corona: Verlängerung der Vereinbarungen über die steuerliche Behandlung von Grenzgängern bis zum 30. Juni 2021

9. Juni 2021

Wir haben Sie am 14.09.2020 und am 29.01.2021 darüber informiert, dass die einvernehmlichen Vereinbarungen vom 13. und 15. Mai 2020 mit Deutschland und der Schweiz sowie die Vereinbarung vom 16. Juli 2020 mit Luxemburg zur Neutralisierung der Anwendung der herkömmlichen Regelungen für Grenzgänger und Grenzgängerinnen bis zum 31.12.2020 bzw. bis zum 31.03.2021 verlängert wurden.

In Anbetracht der aktuellen Gesundheitskrise werden sie erneut verlängert, diesmal bis zum 30. Juni 2021.

Hintergrund:

Wenn sich ein Arbeitnehmer in ein anderes Land begibt, um dort zu arbeiten, können sowohl der Staat seines **Wohnsitzes** als auch derjenige seiner tatsächlichen **Beschäftigung** das Recht beanspruchen, die erzielten Einkünfte gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften zu besteuern. Es besteht in diesen Fällen regelmäßig die Gefahr einer **Doppelbesteuerung**.

Das Prinzip ist die Besteuerung des Grenzgängers in nur einem der beiden Länder.

Das Besteuerungsrecht steht dem **Wohnsitzland** zu, wenn aus steuerlicher Sicht der **Grenzgängerstatus** anerkannt wurde, und insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer in einem Staat zur **Arbeit** geht und grundsätzlich jeden Tag zu seinem **Wohnsitz im anderen Staat** zurückkehrt



Anne-Lise Lamy DJCE

Avocat

lamy@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 3 88 45 65 45



Laura Rejano DJCE

Rechtsanwältin & Avocat

rejano@rechtsanwalt.fr

T + 49 (0) 7221 302 370

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
F + 33 (0) 1 53 93 82 99
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
F + 49 (0) 7221 30 23 725
baden@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguemines

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguemines
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
F + 33 (0) 3 87 28 08 13
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

Epp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information und kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Inhalte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

Aktuelles:

Aufgrund der Corona-Pandemie änderten sich die Arbeitsgewohnheiten, zum einen durch die anfänglichen Grenzschießungen und zum anderen durch die verstärkte Arbeit im Home-Office.

Damit stellte sich die Frage nach der Beibehaltung des Grenzgängerstatus für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit im Home-Office ausüben.

Dies wurde für das deutsch-französische, das französisch-schweizerische und auch das französisch-luxemburgische Doppelbesteuerungsabkommen geklärt.

Das französische Wirtschaftsministerium hat bereits angekündigt, dass die **Heimarbeitstage von Grenzgängern**, vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, im Rahmen der mit Deutschland, der Schweiz und Luxemburg bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen bis zum Jahresende „neutralisiert“ würden.

Somit gilt die Grenzgänger-Steuerregelung für im Home-Office tätige Arbeitnehmer noch **bis zum 30.06.2021**.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere deutsch-französischen Steueranwälte selbstverständlich gerne zur Verfügung.

welcome@rechtsanwalt.fr